

Befrafung ohne Weiteres an Polizeistelle vorzuführen. An alle Eltern, Vormünder, sowie sonst an Jedermann richtet der Rath die Bitte, durch Belehrung und Warnung an ihre Angehörige, eventuell auch durch sofortiges Eingreifen zur Steuer jenes Unfuges nach Kräften mitzuwirken. Bef. v. 10. April 1874.

**79.** Zur möglichsten Vermeidung von Schäden, die durch die Privatwasserleitungen in den Häusern entstehen können, und deren Beseitigung auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer zu geschehen hat, ist Folgendes beim Betrieb und beim Gebrauch der Wasserleitungen zu beobachten:

1. Wenn der Raum, in welchem die gedachten Wasserleitungsvorrichtungen stehen, noch zu anderen Zwecken benutzt wird, so sind die dazu gehörigen freistehenden Theile: Wassermesser, Hähne und dergl. vor Verunreinigungen und Verletzungen durch Anbringung eines Holzverschlags zu schützen, doch so, daß die erwähnten Wasserleitungstheile zugänglich bleiben.

2. Sobald sich eine Privatwasserleitung vor oder bei dem Wassermesser undicht zeigt, oder eine Abnahme des Wasserdruckes im Hause stattfindet, oder in der Nähe des Wassermessers ein Rauschen des Wassers im Rohrstrange wahrgenommen wird, ist dies sofort auf dem Bureau der Wasserleitung, Hospitalg. 14 E. behufs Absperrung der Leitung zu melden. Zeigt sich eine Undichtigkeit jedoch hinter dem Wassermesser, so ist nur der Privathauptbahn zu schließen.

3. Sollte der Druck in einer Leitung plötzlich abnehmen, oder das Wasser ganz wegbleiben, ohne daß dem Konsumenten die Ursache bekannt ist, so muß das Bureau der Wasserleitung sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Jedenfalls sind aber dann, wenn die Leitung kein Wasser giebt, alle Ausflußstellen und auch der Privathahn zu schließen, und erst nach Wiederanlassung des Wassers zu öffnen.

4. Wenn der Wassermesser, der Privathahn und die Entleerungsvorrichtung in einer ausgemauerten Grube steht, so ist letztere jederzeit zugänglich und von Wasser und Unrath freizuhalten. Bef. v. 25. Mai 1875 u. 8. Jan. 1876.

**80.** Den Besitzern der mit Wasserleitungen versehenen Gebäude wird bei eingetretenem Froste empfohlen, zur Sicherung der Wasserleitungseinrichtungen geeignete Schutzmittel in Anwendung zu bringen, namentlich die Räume, in welchen Wasserleitungen angebracht sind, gegen die Einwirkung des Frostes gut verschlossen zu halten. Sollte ein Einfrieren des Wassermessers stattfinden, so ist zur Vermeidung von Schaden anzurathen, zuerst das Abschließen der Zuleitung zu veranlassen und dann erst das Aufthauen des Wassermessers vorzunehmen. Auch werden die Hausbesitzer ersucht, die vor den Gebäuden auf der Straße befindlichen Hahnkappen von Schnee und Eis oder sonstigen Materialien freizuhalten, um — wenn nöthig — das Abschließen der Zuleitungen ohne Aufenthalt bewirken zu können. Bef. der Verwaltung der städtischen Wasserleitung v. 15. December 1880.

**81.** Es ist mehrmals vorgekommen, daß das Absperrn und Wiederöffnen von Haus-

wasserleitungen bei dem auf der Straße liegenden Abschlußhahn von Unberufenen vorgenommen worden ist.

Die Privatwasserleitungen, soweit dieselben auf öffentlichem Areal liegen, sind in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergegangen. Letztere hat die Instandhaltung dieses Theiles der gedachten Leitungen übernommen, und es steht nur den von der Wasserwerksverwaltung Beauftragten die Vornahme irgend welcher Arbeiten daselbst, namentlich auch die Bedienung des Abschlußhahnes zu. Derartiges Eingreifen Unberufener hat der Rath ausdrücklich mit dem Hinzufügen untersagt, daß Contraventionen gegen diese Vorschrift auf Grund der §§ 25 und 26 des Regulatives für die Benutzung der städtischen Wasserleitung mit einer Geldstrafe von 3 bis 150 Mark geahndet werden, und daß außerdem der Contravenient verpflichtet bleibt, einen etwa an der Wasserleitung verursachten Schaden zu ersetzen. Bef. v. 2. Febr. 1893. (Tagebl. v. 3. Febr. 1893.)

**81a.** Vom 1. Januar 1884 sind für die Berechnung des Wasserverbrauches und die Feststellung der freien Wassermenge in neuen Gebäuden folgende Bestimmungen in Kraft getreten:

1. Sobald der Bau eines Hauses soweit vollendet ist, daß es in Benutzung genommen werden kann, findet die Berechnung des Wasserverbrauches nach Maßgabe des Regulatives für die Benutzung der städtischen Wasserleitung in der Weise statt, daß bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an das Haus zu der Wassersteuer eingeschätzt ist, das in demselben verbrauchte Wasser nach dem vollen Betrage von 20 Pf. für jeden Kubikmeter in Rechnung gebracht wird. Nach der Einschätzung treten die Bestimmungen des Regulatives in Kraft.

2. Die Bewohnerzahl eines neuen Hauses wird nach einem von dem Hausbesitzer bei der Verwaltung des Wasserwerks einzureichenden Verzeichniß, in welchem die Hausbewohner einzeln aufzuführen sind, festgestellt. Die Zeit der Einreichung dieser besonderen Einwohnerverzeichnisse bleibt dem Hausbesitzer überlassen. Die aus einem solchen Verzeichniß sich ergebende Bewohnerzahl wird von dem der Einreichung desselben folgenden Rechnungstermine an bei der Bestimmung der freien Wassermenge berücksichtigt, während bis dahin die freie Wassermenge nach dem Betrage der Wassersteuer festgesetzt wird. Diese besonderen Einwohnerverzeichnisse bleiben so lange maßgebend, bis die bei der alljährlichen, regulativmäßigen Einwohneraufnahme ermittelte Bewohnerzahl der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf solche Neubauten Anwendung, welche auf einem bisher noch unbebauten oder durch Abbruch vollständig geräumten Grundstücke von Grund aus neu errichtet worden sind.

Bef. v. 22. December 1883.

**81b.** Die Verwaltung der städtischen Wasserleitung hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin die Polizeiwachen Meldungen über besondere Vorkommnisse an den öffentlichen und privaten Wasserleitungsanlagen annehmen und an die in dem